

Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen aus dem Landratsamt und von Zweckverbänden

29. Jahrgang | Nr. 12
25. November 2022

Moderne Einfeldhalle komplettiert Schulzentrum in Bad Lobenstein

3,26 Millionen Euro wurden in das größte Bildungsbauprojekt des Jahres investiert

Das Schulzentrum in Bad Lobenstein ist nun komplett: Am 17. November 2022 wurde die Einfeldsporthalle feierlich eingeweiht. Damit gehören zum Campus Bad Lobenstein eine Grund- und eine Regelschule, ein Gymnasium und eine freie Gemeinschaftsschule, zwei Turnhallen, ein Sportplatz sowie eine multifunktionale Mensa, in der eine attraktive Schulspeisung angeboten wird.

Für den Neubau der Turnhalle erfolgte 2018 die Anmeldung des Vorhabens beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), 2019 wurde der Zuwendungsantrag bei Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) und mit einer Fördersumme von mehr als zwei Millionen Euro bestätigt. Baubeginn war im Dezember 2020. Der Rohbau stand im Herbst 2021, Dachbinder wurden vor einem Jahr montiert. Die Ausbaurbeiten begannen im Januar 2022.

Die gesamte Baumaßnahme wurde termingerecht und innerhalb des Kostenrahmens abgeschlossen. Insgesamt wurden 3,26 Millionen Euro in den Neubau investiert, davon 2,25 Millionen Euro Fördermittel aus dem Landes-Schulinvestitionsprogramm und 1,01 Millionen Euro Eigenmittel des Saale-Orla-Kreises, informiert Dr. Jens Heynisch, Fachbereichsleiter Zentrale Aufgaben, Bau, Bildung des Landratsamtes im Saale-Orla-Kreis als Bauherr. Die Gesamtplanung erfolgte durch die Baukonzert Planungsgesellschaft mbH aus Lichtenstein in Sachsen, beteiligt waren außerdem zehn Fachplanungsbüros.



Insgesamt 28 Firmen waren unter anderem in den Gewerken bzw. Losen Rohbau, Kanalbau, Elektroanbindung, Blitzschutz, Zimmerer, Gerüst, Dachdecker, Metallbau/ Verglasung, Vorhangfassade, Trockenbau, Innenputz, Innentüren, Sportboden, Prallwand, feste Sportgeräte, Estrich, Tischler/Möbel, Fliesen, Maler, Baureinigung, Heizung / Sanitär, Lüftung, mobile Sportgeräte, Außenanlagen tätig; überwiegend Firmen aus der näheren Umgebung.

„Alle Planer und Firmen haben eine solide Arbeit geleistet“, bilanzierte Landrat Thomas

Fügmann und lobte alle am Bau beteiligten. Die hochmoderne Turnhalle kann ab sofort von den Schülerinnen und Schülern, aber auch von Sportvereinen der Stadt genutzt werden, wie Klaus Möller als amtierender Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein erfreut betonte.

Optisch und funktional erfüllt die neue Halle höchste Ansprüche. Eine breite Fensterfront mit Blick auf die Außensportanlagen des Schulcampus ist besonders attraktiv.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

In diesem Amtsblatt: Das Kursprogramm Ihrer Volkshochschule Saale-Orla-Kreis

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Neue Einsatzfahrzeuge für fünf Feuerwehren im Landkreis S. 2
- 31. Heimatjahrbuch des Saale-Orla-Kreises erschienen S. 3
- Engagement für Jugendbeteiligung gewürdigt..... S. 7

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages..... S. 8
- Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises S. 9
- Bekanntmachungen der Wasserzweckverbände S. 12ff.

Ausschreibungen & Stellenangebote

Öffentliche Ausschreibungen und aktuelle Stellenangebote des Landratsamtes finden Sie unter www.saale-orkreis.de im Bereich Aktuelles / Ausschreibungen bzw. Aktuelles / Stellenangebote.

Kontakt zum Landratsamt

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz
Telefon: 03663 488 0, E-Mail: poststelle@lrasok.thuringen.de

Erscheinung des Amtsblattes

Das nächste Amtsblatt erscheint am 16. Dezember 2022.
Redaktionsschluss der Ausgabe ist am 7. Dezember 2022, 9 Uhr.
Zusendungen per E-Mail an: pressestelle@lrasok.thuringen.de.

Fortsetzung der Titelseite

Zur feierlichen Einweihung präsentierten Schülerinnen und Schüler der Regelschule mehrere Sport- und Spielmöglichkeiten der neuen Halle. Die Schulleiterin der Regelschule „Adolph Diesterweg“, Sigrid Miltzer, bedankte sich bei Landrat Thomas Fügmann sowie dem Kreistag des Saale-Orla-Kreises für diese große Investition in die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

Verbaut wurden für die neue Einfeldsporthalle unter anderem:

- ca. 315 m³ Beton/Stahlbeton
- ca. 318 m² Filigrandecken

- ca. 54 Tonnen Betonstahl
- ca. 69 Tonnen Kalksandsteinziegel und 400kg Dünnbettmörtel
- ca. 14 m³ Brettspertholzbinde, entspr. 19 Tonnen (10 St.)
- ca. 430 m² Lignotrend-Decke Akustik-Brettspertholz
- 15 St. Fenster sowie 25 m Pfosten-Riegel-Glasprallwand
- 3 St. Außentüren, 18 St. Innentüren und 6 Gerätetüren/-tore
- ca. 1150 m² Innenputz und ca. 565 m² Außenputz
- ca. 200 m² Prallwand aus Multiplex-Spertholz Birke

- ca. 274 St. Alucobond-Fassadenplatten
- ca. 250 St. Gipskartonplatten
- ca. 2.000 St. Wärmedämmplatten im Sockelbereich, auf Dach- und Außenwandflächen
- ca. 615 m² Linoleumbeläge
- ca. 615 m Spielfeldmarkierung für Volleyball, Handball und Basketball
- ca. 2.385 St. Boden- und Wandfliesen
- ca. 1.500 Liter Wandfarbe
- ca. 1.000 Liter Grundierung
- ca. 3,5 km Leitungen und Kabel

- ca. 60 St. Einbau- und Anbauleuchten sowie 30 St. Lautsprecher
- ca. 1.200 m Rohrleitung Fußbodenheizung
- 6 St. Ballwurfanlagen
- 2 Sprossenwände, Schwenkbare Kletterstangenanlage (4 Einzelkletterstangen)

(zusammengestellt vom Fachdienst Zentrales Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes)

Text und Foto:
Pressestelle Landratsamt



Neues aus dem Landratsamt

Hinweis auf aktuelle Stellenausschreibungen des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Sachbearbeiter (m/w/d) Technische Gewässeraufsicht im Fachdienst Umwelt (Vollzeit / unbefristet)**
- **Sachbearbeiter (m/w/d) Abwasserbehandlung/-beseitigung im Fachdienst Umwelt (Vollzeit / unbefristet)**
- **Sachbearbeiter (m/w/d) Artenschutz im Fachdienst Umwelt (Vollzeit / unbefristet)**
- **Sozialarbeiter / Sozialpädagogin (m/w/d) im Fachdienst Jugend und Familie / Jugendamt (36 Stunden pro Woche / unbefristet)**

- **Schulhausmeister (m/w/d) im Raum Neustadt an der Orla (36 Stunden pro Woche / unbefristet)**

Detaillierte Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter www.saale-orkreis.de im Bereich Aktuelles / Stellenangebote / Stellenangebote im Landratsamt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Personal
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Oder per E-Mail an: bewerbung@lrasok.thueringen.de.

Saale-Orla-Kreis schafft fünf neue Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge an

Für die Anschaffung von fünf neuen Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen übergab der Staatssekretär des Thüringer Innenministeriums, Udo Götze, dem Saale-Orla-Kreis zu Beginn des Monats Fördermittelbescheide in Höhe von insgesamt 115.000 Euro.

Konkret sollen damit drei Mannschaftstransportwagen – je einer für die Feuerwehren von Schleiz, Triptis und Wurzbach –, ein Gerätewagen Logistik für die Feuerwehr Bad Lobenstein und ein Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Neustadt angeschafft werden.

Vorgesehen ist, dass die Mannschaftstransportwagen Ende des

kommenden Jahres, spätestens Mitte 2024 zur Verfügung stehen. Der Gerätewagen Logistik für die Bad Lobensteiner Kameraden soll voraussichtlich Ende 2024 übergeben werden und die Anschaffung des Neustädter Tanklöschfahrzeugs ist für 2025 geplant.

Neben mitunter langen Lieferfristen bereiten dem Landkreis auch stark gestiegene Kosten Sorgen. Welche genaue Summe für den Kauf der Einsatzfahrzeuge aufgebracht werden muss, lässt sich zwar noch nicht genau beziffern, als sicher darf aber gelten, dass der ursprünglich geplante Eigenanteil von gut 900.000 Euro nicht ausreichen wird.

Landrat Thomas Fügmann dankte bei der Fördermittelübergabe für die Unterstützung durch das Land und betonte, dass kostspielige Anschaffungen für Dinge wie Einsatzfahrzeuge im benötigten Umfang nur in konzertierten Aktionen mehrerer Beteiligter möglich seien. „Der Landkreis wäre allein dazu gar nicht in der Lage.“ Oftmals sind bei der Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen neben dem Land und dem Landkreis auch die jeweiligen Städte und Gemeinden beteiligt, wie im konkreten Fall bei den Mannschaftstransportwagen.

Der Landrat nutzte den Termin, an dem auch mehrere Feuerwehrvertreter teilnahmen, um den Ka-

meraden im Saale-Orla-Kreis für ihren unermüdlichen Einsatz zu danken. „Wir haben dieses Jahr so viele Flächenbrände wie noch nie im Saale-Orla-Kreis erlebt und auch sonst ist die Belastung der Freiwilligen Feuerwehren in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Ich bin außerordentlich dankbar, dass wir viele Kameradinnen und Kameraden haben, die sich in ihrer Freizeit in den Dienst der Gesellschaft stellen. Aber dafür brauchen sie auch die nötige Technik. Und dazu wollen wir mit den neuen Anschaffungen einen weiteren Beitrag leisten.“

Text: Pressestelle Landratsamt

Impressum

Amtsblatt des Saale-Orla-Kreis

Herausgeber: Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landratsamt Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene

HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Orla-Kreis. Im Bedarfsfall können sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen bzw. abonnieren. Desweiteren besteht die Möglichkeit im Bürgerbüro des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, Einzel Exemplare im beschränkten Umfang abzuholen, bzw. in Amtsblätter Einsicht zu nehmen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

31. Heimatjahrbuch des Saale-Orla-Kreises: „Menschen, Hobbys, Leidenschaften“

Das Heimatjahrbuch des Saale-Orla-Kreises mit dem Thema „Menschen, Hobbys, Leidenschaften“ wurde im November in seiner 31. Auflage in Schleiz vorgestellt. „Ich danke allen, die daran mitgewirkt haben“, so Landrat Thomas Fügmann. „Es ist außerordentlich gut gelungen, es ist kurzweilig, hochinteressant, lesenswert“, lobte der Landrat. „Ein Hobby sollte jeder haben“, erklärt Autor Willy Slansky einleitend und sehr treffend in seinem Beitrag. Willi Slansky wirkt seit der ersten Ausgabe des Heimatjahrbuches im Saale-Orla-Kreis als Autor bzw. in der Redaktion des Heimatjahrbuches mit.



Zu den in diesem Heimatjahrbuch vorgestellten Hobbys zählen der Motorsport und die Philatelie in Schleiz, die Heimatgeschichte in Pößneck und Triptis oder die Münzkunde im Orlatal. Aus Triptis erfährt man am Beispiel eines Briefes aus dem Jahr 1799, wie die Leidenschaft für Heimatgeschichte anhand eines Zufallsfundes mit konkretem Bezug zur Heimatregion geweckt werden konnte.

In Neustadt an der Orla recherchierte eine Gruppe leidenschaftlicher Ehrenamtlicher über die schönste Nebensache der Welt: den Sport. Das Ergebnis ist ein 500 Seiten starkes Buch über den organisierten Sport in der Orlastadt, das im September bereits mit einem Stern des Sports des

Deutschen Olympischen Sportbundes ausgezeichnet wurde.

„Kinder an die Macht!“ – so nennen Mitglieder des neu gegründeten Jugendparlaments im Saale-Orla-Kreis ihren Beitrag vom Streben junger Menschen, Dinge zu verändern.

Von der Leidenschaft fürs Schreiben berichtet Autorin Heidi Axel aus Pößneck, eine durchsetzungsstarke Erzieherin, die im zweiten Beruf eine erfolgreiche Schriftstellerin ist. Ebenso leidenschaftlich hatten sich Autorin Verena Zeltner und Journalistin Sandra Hoffmann dem Schreiben gewidmet. Ihnen sind Nachrufe und besondere Erinnerungen in dieser Ausgabe gewidmet.

Außerdem erfährt man beispielsweise von Menschen aus der Region mit besonderer Hingabe für die Seefahrt, die Zahnmedizin, die Musik oder die Bodendenkmalpflege.

Die 31. Auflage des Heimatjahrbuches des Saale-Orla-Kreises hat 184 Seiten und beinhaltet 29 Beiträge. Wie jedes Jahr ist auch ein heimatgeschichtliches Kalendarium mit einem Rückblick auf die Region vor 100 Jahren, zusammengestellt von Kurt Spranger, sowie eine Rückblende auf das vergangene Jahr, erarbeitet von der Pressestelle des Landratsamtes, enthalten.

Das Titelfoto zeigt drei Damen aus Neustadt an der Orla, deren Hobby die Mode ist: Heike

Jansen-Schleicher, Dagmar Staps und Bettina Theile. Dagmar Staps hat als Designerin die hier gezeigte Mode selbst kreiert.

Das Heimatjahrbuch ist einer Auflage von 1000 Stück erschienen und ab sofort im regionalen Buchhandel erhältlich. „Das Thema des nächsten Heimatjahrbuches steht schon fest: Erholen und Genießen im Saale-Orla-Kreis“, verkündete Michael Siegmund, der seit vielen Jahren in der Redaktion mitwirkt. „Das Thema kann man heimatgeschichtlich, aber auch aktuell betrachten und damit ganz bewusst Werbung für unsere schöne Region machen“, warb Siegmund um Beiträge für die nächste Ausgabe.

*Text und Foto:
Pressestelle Landratsamt*

Nachruf für Manfred Bentz



Mit Bestürzung haben wir vom Ableben des Kreistagsmitgliedes Manfred Bentz erfahren. In der Nacht zum 7. November verstarb der Pößnecker Kommunalpolitiker und frühere Unternehmer im Alter von 74 Jahren.

Dem Kreistag des Saale-Orla-Kreises gehörte er als Mitglied der AfD-Fraktion seit 2019 an. Dabei vertrat er seine Fraktion im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie sowie als stellvertretendes Mitglied

zwei weiteren Ausschüssen. Zudem wählte ihn der Kreistag zum stellvertretenden Demografie- und Seniorenbeauftragten.

Darüber hinaus war Manfred Bentz als Verbandsrat im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla aktiv und engagierte sich kommunalpolitisch in seiner Heimatstadt Pößneck, wo er von 2004 bis 2009 sowie seit 2019 dem Stadtrat angehörte.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

*Thomas Fügmann
Landrat des Saale-Orla-Kreises*



Gebärdensprache in den Bussen der KomBus lernen

Auf den integrierten Bildschirmen in den Bussen können seit November Fahrgäste einzelne Wörter und Sätze in Gebärdensprache lernen. In kurzen Videos zeigt Martina Krause, Dozentin für Gebärdensprache der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt, einfache und alltägliche Worte in Gebärdensprache. Typische Small-Talk-Begriffe wie „Wie geht’s?“ oder „Schön, dich zu sehen!“, aber auch Regionales, wie die Gebärde von Saalfeld oder Schleiz werden in den Tutorials vorgestellt. Ab Dezember werden Weihnachtsbegriffe, wie Weihnachtsmann oder Weihnachtsbaum vorgestellt.

Entstanden ist das Projekt in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt, um auf die kulturelle Teilhabe von gehörlosen Menschen aufmerksam zu machen. Mit dem Projekt werden neue Wege geschaffen, Probleme bei der alltäglichen Verständigung zu verringern.

Martina Krause ist schon ihr ganzes Leben gehörlos und weiß als Dozentin für Gebärdensprache, worauf es bei der Erlernung ankommt. Denn Gebärdensprache besteht nicht nur aus einzelnen Handzeichen, vielmehr ist es eine visuelle Sprache mit einer eigenen Grammatik und einem vollumfänglichen Vokabular, welche über Jahrhunderte hinweg entstand. Alle Inhalte werden über Hände, Mimik und Oberkörper transportiert. Und natürlich gibt es auch hier dialektale Verfärbungen. Seit 2002 wird sie auch in Deutschland als eigene Sprache anerkannt. „2 bis 3 Jahre braucht man, um fließend sprechen zu können“, weiß Martina Krause.

So intensiv werden die kurzen Tutorials auf den Bildschirmen der KomBus-Busse natürlich nicht. Sie sollen vielmehr einen kleinen Einblick in die Sprache geben und sensibilisieren.

Text: KomBus



Programm

Herbst | Winter 2022

Ausgabe Dezember

Was Sie erwartet

In dieser Ausgabe finden Sie die Kursangebote für den Monat Dezember.

Die nächste Veröffentlichung erfolgt am 16.12.2022.

Das gesamte Kursangebot ist auf der Website unter www.vhs-sok.de abrufbar. Dort finden Sie auch alle Kursbeschreibungen und -details sowie aktuelle Informationen Ihrer Volkshochschule.

Programmplanung Semester Frühjahr | Sommer 2023

Aktuell arbeiten die Mitarbeiter*innen Ihrer Volkshochschule an der Planung für das kommende Semester.

Dieses beginnt am 27. Februar 2023.

Gern nehmen wir Kurswünsche oder Kursvorschläge per E-Mail unter info@vhs-sok.de, telefonisch unter 03663 488-146 oder über das Kontaktformular auf der Website Ihrer Volkshochschule entgegen.

Wir suchen Sie

Zur Ausweitung unserer Kursangebote in allen Fachbereichen suchen wir Dozent*innen, die auf Honorarbasis für die Volkshochschule des Saale-Orla-Kreises tätig werden möchten. Wir freuen uns über Ihre Kursideen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Volkshochschule unterstützen Sie gern bei der Entwicklung eines konkreten Kursangebotes.



- **Atommüll? Nein Danke! - Ein kritischer Blick auf die Endlagersuche in Thüringen**

Kursnr.: 22H1-10203 | Anmeldeschluss: 20.01.2023
 Termin: Fr., 27.01.2023, 16:00 - 18:00 Uhr
 Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
 Kosten: 3,00 €
 Leitung: BUND

- **Informationsveranstaltung Demenz**

Kursnr.: 22H1-30603 | Anmeldeschluss: 17.01.2023
 Termin: Di., 24.01.2023, 16:30 - 19:30 Uhr
 Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
 Kosten: kostenfrei
 Leitung: Wilhelm Ambold

- **Weihnachtsnähen**

Kursnr.: 22H1-21002 | Anmeldeschluss: 22.12.2022
 Termin: Do., ab 29.12.2022, 14:00 - 17:00 Uhr,
 2 Tage
 Ort: Hütten, Kultur-Konsum, Herschdorfer Str. 21
 Kosten: 27,20 €
 Leitung: Katharina Spindler

- **IKEBANA - Einführung in die japanische Kunst des Blumenstellens**

Kursnr.: 22H1-21005 | Anmeldeschluss: 21.01.2023
 Termin: Sa., 28.01.2023, 14:00 - 17:00 Uhr
 Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
 Kosten: 18,00 € zzgl. ca. 12,00 € Materialkosten nach Verbrauch (werden mit der Kursleiterin abgerechnet)
 Leitung: Iwa Antonow-Schlorke

- **Svenska för nybörjare - Schwedisch für Anfängerinnen und Anfänger, Fortsetzung**

Kursnr.: 22H4-42002 | Anmeldeschluss: 30.11.2022
 Termin: Mi., ab 07.12.2022, 18:00 - 19:30 Uhr,
 5 Abende
 Ort: Schleiz, AWZ, Löhmaer Weg 2, Raum 126
 Kosten: 42,00 € zzgl. Kosten für Lehrwerk
 Leitung: Martina Kirchner

- **Allgem. Integrationskurs 54/2022 Einstieg für Kurswiederholer**

Kursnr.: 22H1-40404
 Termin: Mi., ab 11.01.2023, 09:00 - 13:30 Uhr,
 23 Tage
 Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
 Leitung: Bharati Daftari-Hölzer

- **Elektronische Bankgeschäfte und die Börse „Gewusst wie!“**

Kursnr.: 22H2-50102 | Anmeldeschluss: 26.11.2022
 Termin: Sa., 03.12.2022, 09:00 - 14:00 Uhr
 Ort: Neustadt a. d. Orla, Mühlstraße 20 b
 Kosten: 36,00 €
 Leitung: Thomas Eisentraut

- **Umgang mit dem Smartphone bzw. Tablet (Android)**

Kursnr.: 22H1-50103 | Anmeldeschluss: 29.12.2022
 Termin: Do., ab 05.01.2023, 16:30 - 18:45 Uhr,
 6 Tage
 Ort: VHS Pößneck, Wohlfarthstraße 3
 Kosten: 80,20 €
 Leitung: Marcel Franz

- **Livestream-vhs.wissen live: „Überall, un bemerkt und unterschätzt: Wie unser Verhalten als Verbraucher gesteuert wird“**

Kursnr.: 22H0-10402 | Anmeldeschluss: 02.12.2022
 Termin: Di., 06.12.2022, 19:30 - 21:00 Uhr
 Ort: VHS, virtueller Kursraum
 Kosten: kostenfrei
 Leitung: Lucia Reisch

- **Livestream - vhs.wissen live: Die Menschenrechte: Geschichte, Philosophie, Konflikte**

Kursnr.: 22H0-10301 | Anmeldeschluss: 12.12.2022
 Termin: Mi., 14.12.2022, 19:30 - 21:00 Uhr
 Ort: VHS, virtueller Kursraum
 Kosten: kostenfrei
 Leitung: Angelika Nußberger

- **Livestream - vhs.wissen live: Ein Jahr Bundesregierung - eine Bilanz**

Kursnr.: 22H0-10203 | Anmeldeschluss: 06.12.2022
 Termin: Do., 08.12.2022, 19:30 - 21:00 Uhr
 Ort: VHS, virtueller Kursraum
 Kosten: kostenfrei
 Leitung: Ursula Münch / Hans Moritz



Ausstellung „Häusliche Gewalt hat viele Gesichter“

Die wichtigsten Aufgaben des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt sind heute die gleichen wie zur Gründung im Jahr 2007: konkrete lokale Ansprechpartner für Betroffene sein, Vernetzung der Institutionen und Beratungsstellen, Aufklärung und Prävention. Darin waren sich Silvia Koberstädt (im Foto links), Begründerin und erste Vorsitzende des Netzwerkes, und ihre Nachfolgerin als Gleichstellungsbeauftragte des Saale-Orla-Kreises und Netzwerkvorsitzende seit 2019, Nadine Hofmann (im Foto rechts), einig.



Aus Anlass des 15-jährigen Bestehens des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt im Saale-Orla-Kreis wurden Ausstellung im Landratsamt und neue Infoflyer präsentiert

Fast auf den Tag genau 15 Jahre nach der Gründung wurde am 2. November 2022 im Foyer des Landratsamtes eine Ausstellung mit dem Titel „Häusliche Gewalt hat viele Gesichter“ eröffnet. „Ich bin dankbar, dass sich das Netzwerk dieses Themas annimmt und den Betroffenen ganz konkret hilft“, so Landrat Thomas Fügmann. „Es gibt sie leider auch hier in unserer ländlichen Region: die häusliche Gewalt, die Gewaltausübung im eigenen Zuhause. Und es ist wichtig, dass die Betroffenen erfahren, wo sie Hilfe finden können. Deshalb ist die Arbeit des Netzwerkes vor Ort so bedeutsam“, betonte der Landrat.

Das interdisziplinär arbeitende Netzwerk ist ein Kreis von Expertinnen und Experten staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Beratungsstellen im Kreisgebiet, insgesamt 21 Partner, die in ihrer täglichen Arbeit mit unterschiedlichen Formen häuslicher Gewalt befasst sind und Betroffenen helfen. „Ein Ergebnis der Arbeit des Netz-

werkes ist die Schaffung einer Frauenschutzwohnung im Saale-Orla-Kreis, die leider sehr oft gebraucht wird“, informierte Landrat Thomas Fügmann. „Mein Dank gilt allen, die dieses Angebot möglich gemacht haben und die Wohnung weiter betreiben und die Betroffenen betreuen.“

Speziell der Frauenschutzwohnung ist einer der neuen Informationsflyer des Netzwerkes gewidmet, die zur Ausstellungseröffnung präsentiert wurden. Neben Informationen, wie die Aufnahme in die Frauenschutzwohnung als Zufluchtsort erfol-

gen kann, enthält das Flugblatt auch die wichtigsten Telefonnummern in Notsituationen für Frauen: Die 110, den Polizeinotruf, und die Nummer des Frauennotrufs im Saale-Orla-Kreis: 0174 5647019.

Die neuen Flyer und Visitenkarten mit den Kontaktdaten der Netzwerkpartner werden nun an öffentlichen Orten, in Behörden, Beratungsstellen, Arztpraxen usw. ausgelegt, um Betroffene und Angehörige auf die Hilfsangebote aufmerksam zu machen. In der Ausstellung im Foyer des Landratsamtes sind außerdem Infotafeln und Gestaltungen zu sehen, die das Ergebnis einer kreativen Zusammenarbeit der Opfer-Schutz-Organisation Weißer Ring und der Euroakademie Pößneck sind. Auszubildende im Berufsfeld Erzieher/Erzieherin haben diese im Unterricht erarbeitet und als Wanderausstellung bereits an mehreren Orten gezeigt.

Weitere Informationen unter www.saale-orla-kreis.de im Bereich Kreispolitik / Beauftragte im Saale-Orla-Kreis / Gleichstellungsbeauftragte / Netzwerk gegen häusliche Gewalt

Text und Foto:
Pressestelle Landratsamt

Courage gegen Drogen im Saale-Orla-Kreis: „Maßlos im Umgang mit Alkohol“

Verstärkte Jugendschutz-Kontrollen bei Veranstaltungen, Aufklärung durch Jugendliche und Schulungen für Netzwerkpartner geplant



„Nach Corona sind junge Leute teilweise maßlos im Umgang mit Alkohol“, konstatiert Sören Fröhlich von der Polizeiinspektion Saale-Orla in der jüngsten Beratung des Netzwerkes Courage gegen Drogen. In nächster Zeit sollen wieder verstärkt Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Veranstaltungen stattfinden.

Sören Fröhlich ist Gründungsmitglied des vor acht Jahren gegründeten Netzwerkes Courage gegen Drogen im Saale-Orla-Kreis, das in dieser Art bundesweit vermutlich einmalig ist.

Im Netzwerk arbeiten mehrere Fachdienste des Landratsamtes, (Sucht-)Beratungsstellen, Schulsozialarbeiter, das regi-

onale Schulamt, Polizei, Jobcenter, Apotheken, Ärzte eng zusammen, um Betroffenen ein engmaschiges Hilfsnetz anbieten zu können. Die langjährigen persönlichen Kontakte der Netzwerkakteure und die Kenntnis der jeweiligen Kompetenzen machen zudem eine schnellere, konkretere Hilfe möglich als dort, wo sich Akteure der verschiedenen Strukturen nicht kennen. „Hier weiß man, wen man anrufen muss“, so Manuela Kaufmann, Geschäftsführerin der Volkssolidarität Oberland, die unter anderem über die offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit als auch als Partner in der Organisation der Aufklärungskampagne gegen Drogen im Anti-Drogen-Zug „Revolution Train“ ist.

Netzwerkkoordinatorin Eva Thrum vom Fachdienst Frühe Hilfen/Inklusion des Jugendamtes bilanzierte mehrere Aktivitäten des Netzwerkes in diesem Jahr – wie zum Beispiel einen Aktionsstand zum SonneMondSterne-Festival am Saalburg-Beach im August mit freiwilligen Alkohol- und Drogentests, die von gut 800 jungen Leuten angenommen wurden,

und den zweitägigen Halt des Anti-Drogen-Zuges „Revolution Train“ im September in Schleiz, der von über 700 Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer mehrjährigen Aufklärungskonzeption durchlaufen wurde.

Weitere Themen der Netzwerktagung im November waren die Runden Tische der Jugendarbeit in Bad Lobenstein, Schleiz, Pößneck und Neustadt sowie nächste Aufgaben und Projekte. Runde Tische der Jugendarbeit – das sind Gesprächsrunden über Möglichkeiten und Probleme der Jugendarbeit vor Ort. Sie finden regelmäßig statt, um die aktuelle Situation in Erfahrung zu bringen und konkret Hilfe anbieten zu können, informierte Beate Herrgott vom zuständigen Fachdienst im Jugendamt.

Vereinbart wurden für die weitere Arbeit des Netzwerkes für das kommende Jahr gemeinsame Schulungen, Vorträge, Aufklärungsveranstaltungen sowie die Einbeziehung von Jugendlichen als „Aufklärer“/Scouts direkt bei Veranstaltungen. Flyer auszulegen, auf denen stehe, wie gefährlich Alkohol und illegale

Drogen sind, sei nicht sinnvoll, waren sich die Netzwerkpartner einig. Man erreiche die jungen Leute besser, wenn sie die Informationen von Gleichaltrigen erfahren. Deshalb sollen im kommenden Jahr gezielt Jugendliche als „Peer“ für Veranstaltungen in der Region gewonnen werden.

Hintergrund: Peer-Projekte beruhen auf Gleichrangigkeit, Gegenseitigkeit und auf Freiwilligkeit. In den unterschiedlichen Lebenssituationen Jugendlicher treten die Peers als Präventionsbotschafter auf und vermitteln die zentralen vorbeugenden Informationen und Haltungen.

Als Besorgnis erregend wurden in der Diskussion der Netzwerk-Akteure, insbesondere der Schulsozialarbeiter in Jugendhäusern, die erheblichen Unterrichtsausfälle an Schulen im Saale-Orla-Kreis genannt sowie die in der Corona-Pandemie verstärkte Vereinzelung der Schüler und Jugendlichen; ebenso beunruhigt äußerten sie sich über die geplante Legalisierung von Cannabis in Deutschland.

Text: Pressestelle Landratsamt

Kein Raum für Krisenstimmung beim 8. Schleizer Wirtschaftsabend

Nach zweijähriger, corona-bedingter Pause luden die Stadtverwaltung Schleiz und das Landratsamt Saale-Orla-Kreis in diesem Monat wieder zahlreiche Unternehmerinnen und Unternehmer sowie weitere Gäste aus dem gesamten Kreisgebiet zum Schleizer Wirtschaftsabend ein.

Mit rund 130 Teilnehmern – und damit etwas mehr als geplant – erfuhr der 8. Schleizer Wirtschaftsabend einen hervorragenden Zuspruch. Dabei war trotz der derzeit angespannten wirtschaftlichen Situation, auf die sowohl Bürgermeister Marko

Bias als auch Landrat Thomas Fügmann in ihren einleitenden Worten eingingen, wenig von Krisenstimmung zu spüren. Vielmehr dürfte ein großer Teil der Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung im guten Gefühl verlassen haben, dass die hiesigen Betriebe mit dem nötigen Unternehmergeist und den richtigen Ideen auch die aktuell herausfordernde Situation meistern können.

Rein inhaltlich nahm in der Schleizer Wisentahalle das Thema Digitalisierung eine zentrale Rolle ein. In einem gemeinsamen

Referat informierten Constance Möhwald und Isabell Weiß von der Modellfabrik Visualisierung – einem Projekt der TU Ilmenau und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena – über Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote für bestimmte Digitalisierungsvorhaben, die insbesondere auf kleinere und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind.

Bei zwei weiteren Vorträgen rückte die Gastgeberstadt Schleiz selbst in den Fokus. So informierte Achim Strauss von der Stadtverwaltung sehr ausführlich über die geplanten Akti-

vitäten im Rahmen der Feierlichkeiten zu 100 Jahren Schleizer Dreieck vom 2. bis 18. Juni 2023. Im dritten Vortrag zog Juergen K. Klimpke stellvertretend für den Handels- und Gewerbeverein Schleiz ein Zwischenfazit zu zwei Jahren Schleizer Einkaufsgutschein. Der Gutschein, der in rund 30 Geschäften in Schleiz und Umgebung akzeptiert wird, werde gut angenommen, so Klimpke, und habe sich als nützliches Mittel bewährt, um den regionalen Handel zu stärken.

Text: Pressestelle Landratsamt

Partnerschaft für Demokratie würdigt Engagement für mehr Jugendbeteiligung im Saale-Orla-Kreis

Am Pumptrack in Schleiz – und damit einem symbolträchtigen Ort, der seit seiner Einweihung im Mai praktisch täglich von Jugendlichen bevölkert wird – führte die Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis eine Ehrung mehrerer Partner durch, die sich in Sachen Jugendbeteiligung verdient gemacht haben.

Bereits im Juni hatte die Partnerschaft für Demokratie gemeinsam mit dem Kreisjugendring einen Fachtag zum Thema Jugendbeteiligung durchgeführt, bei dem auch die Strategie Jugendbeteiligung mit dem Titel „Das 1x1 der Jugendbeteiligung im Saale-Orla-Kreis“ vorgestellt wurde.

In seinen Ausführungen zum Thema Jugendbeteiligung im Saale-Orla-Kreis rückte Felix Vogt von der Partnerschaft für Demokratie insbesondere die Etablierung des Jugendparlamentes in den Fokus, das mit dem Kreistagsbeschluss vom 26. September auch ganz offiziell legitimiert ist. „Das ist ein großer Schritt in die richtige Richtung zu mehr Jugendbeteiligung. Der Anfang ist gemacht, nun kommt es auf die weitere Ausgestaltung an, denn es sollte nicht nur bei diesem einen Schritt bleiben. Vielmehr sollten weitere in diese Richtung folgen“, so Felix Vogt.

Zugleich betonte er aber, dass der erste Schritt oftmals der schwie-

rigste sei, weswegen es nun an der Zeit sei, das Engagement mehrerer Partner, die die Etablierung des Jugendparlamentes unterstützten, zu würdigen. Zu diesem Zweck überreichte Landrat Thomas Fügmann symbolisch den Pokal der Jugendbeteiligung 2022 an Vertreter von jeweils fünf Gebietskörperschaften und Jugendhäusern im Saale-Orla-Kreis. Konkret wurden geehrt: die Gemeinden Krölpa und Rosenthal am Rennsteig, die Städte Neustadt an der Orla und Schleiz, die Verwaltungsgemeinschaft Triptis sowie die Jugendhäuser in Neustadt, Pößneck und Triptis unter Trägerschaft des Bildungswerks Blitz und die Jugendhäuser in

Bad Lobenstein und Schleiz unter Trägerschaft der Volkssolidarität Oberland.

Landrat Thomas Fügmann unterstrich bei der symbolischen Ehrung die Bedeutung von Jugendbeteiligung im Saale-Orla-Kreis. „Es muss uns unbedingt gelingen, hier weitere Fortschritte zu machen. Die Jugend will sich einbringen und wenn sie sich heimisch fühlen soll, dann muss sie in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.“

Text und Foto: Pressestelle Landratsamt





Amtlicher Teil

Kreistag – Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages am 26. September 2022

Beschl.-Nr./ Inhalt:

216-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigt die Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreistages am 20.06.2022 (öffentlicher Teil).

217-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises in der als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Fassung.

218-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis in der als Anlage 2 der Niederschrift beigefügten Fassung.

219-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt gemäß § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. § 12 Abs. 1 und 3 der Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises, dass nachfolgende durch das Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises gewählte Vertreter/-innen als Delegierte in die Ausschüsse des Kreistages berufen werden und dort in beratender Funktion als sachkundige Bürger ohne Stimmrecht zu Themen, die junge Menschen im Saale-Orla-Kreis betreffen, das Wort erhalten:

Bau- und Vergabeausschuss:

Delegierter:	Tom Tetzl	Stellvertreterin:	Vanessa Köhler
--------------	-----------	-------------------	----------------

Jugendhilfeausschuss:

Delegierte:	Pauline Schmidt	Stellvertreterin:	Vanessa Köhler
-------------	-----------------	-------------------	----------------

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling:

Delegierter:	Lex Meyer	Stellvertreter:	Martin Göhrisch
--------------	-----------	-----------------	-----------------

Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und

Regionalentwicklung:

Delegierter:	Tom Tetzl	Stellvertreterin:	Melanie Meinhold
--------------	-----------	-------------------	------------------

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Delegierte:	Juliane Oelschlegel	Stellvertreterin:	Pauline Schmidt
-------------	---------------------	-------------------	-----------------

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie:

Delegierte:	Anastasia Rahaus	Stellvertreterin:	Vanessa Köhler
-------------	------------------	-------------------	----------------

220-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt folgende Neuregelung in der Besetzung von Ausschuss-Sitzen der UBV-Fraktion:

Bildung, Kultur und Sport:

Stellv. Mitglied: Herr Bernd Militzer (anstelle von Herrn Frank Weidermann)

Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie:

Mitglied: Herr Bernd Militzer (anstelle von Herrn Marcus Fiedler).

221-20/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises bestellt entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla i.V.m. § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Herrn Christian Meyer (UBV) als Mitglied und Herrn Wolfgang Kleindienst (UBV) als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla.

222-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises bestellt entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen i.V.m. § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Herrn Andre Grau (UBV) als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen.

223-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt in namentlicher Abstimmung den Antrag der UBV-Fraktion AN/088/2022 bzgl. Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Saale-Orla-Kreis ab.

224-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt den Antrag der AfD-Fraktion AN/089/2022 bzgl. Sicherstellung des Versorgungsauftrages im Gesundheits- und Sozialwesen des Saale-Orla-Kreises ab.

225-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt den Verweis des Antrages der Fraktion Die LINKE AN/090/2022 bzgl. Richtlinie für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII im Saale-Orla-Kreis sowie zum Wohngeld in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie.

226-19/2022

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigt die Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreistages am 20.06.2022 (nichtöffentlicher Teil).

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis vom 05.10.2022

Präambel

Gemäß §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345) und § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis vom 20. Dezember 2019 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

- Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Gemäß §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345) und § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Kreistag des Saale-Orla-Kreises folgende Satzung:“
- § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören
10 stimmberechtigte sowie
18 beratende Mitglieder an.“
- § 4 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weiterhin entsenden in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Absatz 2 ThürKJHAG je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - die Bundesagentur für Arbeit;
 - das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;

- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) das Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises;
- i) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises.“

Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 5. Oktober 2022

Der Saale-Orla-Kreis

gez.

Függmann

Landrat

(Siegel)

Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom 21. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen – ThürSchFG – in der derzeit geltenden Fassung) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Orla-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
- (3) Für Schüler, die im Saale-Orla-Kreis wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG – in der derzeit geltenden Fassung) diese Satzung entsprechend.
- (4) Bei der Unterbringung der Schüler in stationären Einrichtungen oder Wohnheimen nach dem XII Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – in der jeweils geltenden Fassung) zum Besuch einer Schule, gelten für die Schülerbeförderung die Bestimmungen des § 30 I Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (frei gestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Wenn der Schüler eine andere als die vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Bei Schülern, die auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften wohnen, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, besteht kein genereller Anspruch auf Einzelbeförderung. In diesen Fällen sind die Schüler vorrangig von den Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle zu bringen. Nachrangig kann eine Beförderung mit dem Privatfahrzeug bis zur Schule erfolgen; es gilt § 4.
- (4) Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten auf Antrag Schülerfahrausweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei einem Verlust des Schülerfahrausweises sind die Kosten für die Beförderung vom Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen.

Zu den Kosten zählen insbesondere die Fahrtkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt und die Gebühren für die Ausstellung sowie Porto und Versand des neuen Schülerfahrausweises.

(5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zum Hort während der Ferienzeiten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

(6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

(7) Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden bzw. mit diesem verbundenen Gefahren sind keine besondere Gefährdung in diesem Sinne.

§ 3

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz, über die Schule zu stellen.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr besteht z. B., wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann oder wenn die Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist und die Beförderung nachweislich durch die Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Prüfung dieser beantragten Beförderung kann der Landkreis bei einer dauernden Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abfordern. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind in der Regel mit der Antragstellung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler und ist nicht übertragbar. Wird für den Schüler eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert, hält der Landkreis einen Sitzplatz für die Begleitperson im Beförderungsmittel vor.
- (5) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung sind der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis und das Beförderungsunternehmen durch den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises eine Erstattung der ihr durch die einzelne Leerfahrt entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

§ 4

Nutzung von Privatfahrzeugen

- (1) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Saale-Orla-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
- (2) Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person (z.B. zum Arbeitsort) mitgenommen werden.
- (3) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils geltenden Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Maßgeblich ist die kürzeste Wegstrecke, § 4 Abs. 5 ThürSchFG. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Nutzung von Privatfahrzeugen durch den Landkreis zuvor genehmigt wurde.

§ 5

Praktikum

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler. Maßgeblich ist die kürzeste Wegstrecke, entsprechend § 4 Abs. 5 ThürSchFG.

(2) Die Fahrtkosten für das Praktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Saale-Orla-Kreises übernommen und in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante gemäß § 8 Absatz 2) erstattet.

(3) Soweit Schüler ein Praktikum außerhalb des Gebietes des Saale-Orla-Kreises durchführen, weil ein entsprechender Praktikumsplatz im Kreisgebiet nicht besteht oder sonstige Gründe vorliegen, werden die Fahrtkosten der Schüler bis zum Praktikumsort nach pflichtgemäßem Ermessen des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis erstattet. Dies ist vorab beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter der Angabe von Gründen zu beantragen, § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die Teilnahme am Praktikum hat der Schüler etwaige vom Saale-Orla-Kreis vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen. Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrtstrecke/Tarifzone ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.

(5) Ist die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Saale-Orla-Kreis die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen während der Zeit des Praktikums unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung nach ThürRKG, wenn dies spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt wurde (Antragsformular abrufbar auf der Website des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis). § 4 und § 8 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Antragsverfahren/Mitwirkungspflicht

(1) Der Saale-Orla-Kreis entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt in der Regel einen Bescheid.

(2) Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sind dem Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis umgehend und unaufgefordert schriftlich über die Schule mitzuteilen.

(3) Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige entscheidet der Saale-Orla-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Saale-Orla-Kreis behält sich eine Verrechnung bzw. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Erstattungen vor.

(5) Der Verlust eines Schülerfahrausweises ist unverzüglich über die Schule dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Schulverwaltung, wird hierüber durch die Schule informiert.

§ 7

Kostenbeteiligung

Der Saale-Orla-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung. Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 15,00 Euro. Darüberhinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Saale-Orla-Kreis erstattet. Ferienzeiten werden entsprechend berücksichtigt.

§ 8

Verfahrensweise der Rückerstattung

(1) Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf Antrag und ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres bzw. auch nach Ablauf eines Monats, spätestens jedoch jährlich bis 30. November für das zurückliegende Schuljahr beim Saale-Orla-Kreis geltend zu machen.

Schüler aus Schulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz ein. Die übrigen Schüler, die nicht eine Schule in Trägerschaft des Landkreises besuchen, haben die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.

(2) Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen. Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsort entsteht. Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.

(3) Zahlungen werden in der Regel unbar auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

§ 9

Datenschutz

(1) Soweit für die Organisation der Schülerbeförderung, die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg und für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen erforderlich ist, werden vom Saale-Orla-Kreis notwendige personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erhoben und gespeichert.

(2) Bei der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundes- und des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom 11. März 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

Schleiz, den 21. Oktober 2022

*Der Saale-Orla-Kreis
gez.
Thomas Fügmann
Landrat*

(Siegel)

Informationen des Landratsamtes zum Verkauf von Feuerwerkskörpern

In diesem Jahr dürfen Feuerwerkskörper in der Zeit von Donnerstag, 29.12.2022, bis Samstag, 31.12.2022, verkauft werden.

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in Thüringen vertreiben will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der hierfür zuständigen Gewerbebehörde des Landkreises schriftlich mitteilen.

Diese Anzeige muss

- den Namen der Person, die die entsprechende Verkaufsstelle leitet, und ggf. weitere verantwortliche Personen,
- die jeweilige(n) Wohnanschrift(en) (§ 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) und § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG),
- Angabe der zu lagernden Mengen an Sprengstoff

beinhalten. Außerdem muss der zuständigen Gewerbebehörde des entsprechenden Landkreises unverzüglich mitgeteilt werden, wenn sich gegenüber einer bereits erfolgten (Erst-)Anzeige Veränderungen ergeben haben - bspw. die Änderung einer Anschrift oder ein Wechsel der verantwortlichen Personen.

Auch, wenn der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf Dauer eingestellt wird, muss die zuständige Gewerbebehörde darüber informiert werden.

Für weitere Fragen steht Herr Lange vom Fachdienst Öffentliche Ordnung / Gewerbebehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter der Telefonnummer 03663 488 522 zur Verfügung.

Zur Erklärung:

pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerke):
Diese Feuerwerke haben einen Schalleistungspegel von max. 120dB im Abstand von einem Meter und sind auch in geschlossenen Bereichen einschließlich Wohngebäuden zu verwenden (stellen laut Sprengstoffgesetz „sehr geringe Gefahr“ dar).

pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke):
Diese Feuerwerke haben einen Schalleistungspegel von max. 120dB im Abstand von acht Metern und sind zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen. In der Regel muss der Sicherheitsabstand mindestens acht Meter betragen (Ausnahmen sind möglich). Feuerwerke dieser Kategorie dürfen nur in der Zeit vom 28. bis zum 31. Dezember von Personen über 18 Jahren gekauft und von diesen am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt/untere Wasserbehörde zur Beantragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Der Zweckverband Wasser und Abwasser „Orla“ Pößneck, vertreten durch den Werkleiter der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungswerke „Orla“ Pößneck - Herrn Sachse – beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke und zu Gunsten des antragstellenden Unternehmens, das Bestehen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Trink- und Abwasserleitungen der in der Anlage genannten Gemarkungen und den Grundstücken gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV), zu bescheinigen.

Hierbei sind nachfolgende Grundstücke betroffen:

Anlage 3 zum Antrag auf Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vom: 25.10.2022

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Mittelpöllnitz, Porstendorf
Antragsteller: Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Amtsgericht Pößneck
Grundbuchamt Pößneck

Lfd-Nr	Gemarkung	Flur	FNR	GB	Länge	Breite	Fläche	Schlüssel	Bemerkung
1	Mittelpöllnitz	2	42/9	206	11,0	6,0	66,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
2	Mittelpöllnitz	2	42/3	206	20,0	4,0	80,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
3	Mittelpöllnitz	2	42/10	208	52,0	6,0	312,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
4	Mittelpöllnitz	3	68/14	208	8,0	6,0	48,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
5	Mittelpöllnitz	3	68/13	208	6,0	6,0	36,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
6	Mittelpöllnitz	2	91	222	3,0	4,0	12,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
7	Mittelpöllnitz	2	49	208	10,0	4,0	40,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
					75,0	4,0	300,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
8	Mittelpöllnitz	2	48	208	26,0	4,0	104,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
					5,0	8,0	40,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
9	Mittelpöllnitz	2	50	208	54,0	4,0	216,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
10	Mittelpöllnitz	2	51	208	4,0	4,0	16,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
11	Mittelpöllnitz	2	52	208	79,0	6,0	474,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
12	Porstendorf	11	1/1	10	5,0	4,0	20,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
13	Porstendorf	1	24	2	6,0	4,0	24,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
14	Porstendorf	1	23	2	3,0	4,0	12,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
15	Porstendorf	1	11/3	2	3,0	4,0	12,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
					3,0	4,0	12,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
16	Porstendorf	1	10	2	63,0	3,0	189,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
					20,0	4,0	80,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen
17	Porstendorf	1	9/4	2	7,0	6,0	42,0	1.1; 1.7; 1.8	Wasserleitung inkl. Anlagen
					7,0	4,0	28,0	2.1; 2.6, 2.7	Abwasserleitung inkl. Anlagen

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Entsprechend § 7 Abs. 1 SachenR-DV wird der Antrag im Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Fachdienst Umwelt/untere Wasserbehörde
Zimmer: Wisentahaus 402
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

in der Zeit vom **28. November 2022 bis 30. Dezember 2022** ausgelegt und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Einwendungen gegen diesen Antrag können in der o. g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum **30. November 2022** erhoben werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörenden Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Das bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in einer anderen Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Erwerb eines Grundstücks ab dem 01.01.2011 erfolgt gutgläubig lastenfrei, wenn die beschränkt persönliche Dienstbarkeit einer Anlage im Sinne des § 9 GBBerG nicht im Grundbuch eingetragen wurde und der Käufer von diesem Recht keine Kenntnis hatte.

Im Auftrag
H. Günther
Fachdienstleiter Umwelt

Bekanntmachung des Zweckverbandes ZV ÖPNV Saale-Orla

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

**am Donnerstag, den 01. Dezember 2022 um 17.00 Uhr
im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzbach 11
(KomBus-Betriebsgelände), 07318 Saalfeld statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 06.10.2022
- Wahl des 1. Stellvertreters der Zweckverbandsversammlung
- Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Haushaltsplan 2023 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan“
- Information über die geplante Tarifmaßnahme 2023 des Verkehrsverbundes Mittelthüringen zum 01.04.2023
- Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender

Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen

Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an Verbandsversammlungen teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhöreremenge nicht gewahrt werden kann.

Revierleiterwechsel im Forstrevier Weira

Für Waldbesitzer im Revier Weira ändert sich ab sofort der Ansprechpartner. Die Übergangsregelung wird aufgehoben. Die Revierleitung übernimmt Herr Lukas Held, erreichbar unter der Mobilfunknummer 0172 - 3480290 oder per E-Mail an lukas.held@forst.thueringen.de. Für weitere Fragen steht Ihnen das Forstamt Neustadt an der Orla, Karl-Liebnecht-Straße 2, 07806 Neustadt an der Orla, Tel: 036481-2486 gern zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ weist auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des KKT und deren Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (Bescheid vom 30. September 2022, AZ.: 240.3-1512-022/22-TH) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2022 vom 24. Oktober 2022 hin.

Weiterhin wird auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 ThürEBV i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des KKT im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2022 vom 24. Oktober 2022 hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla weist auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des KKT und deren Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (Bescheid vom 30. September 2022, AZ.: 240.3-1512-022/22-TH) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2022 vom 24. Oktober 2022 hin.

Weiterhin wird auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 ThürEBV i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des KKT im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2022 vom 24. Oktober 2022 hingewiesen.

Veröffentlichung gefasster Beschlüsse (öffentlicher Teil) der Versammlung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla 2022

Beschlüsse der Versammlung vom 23.08.2022 (öffentlicher Teil)

0 04/2022

Bestätigung des Beschlussprotokolls der Versammlung vom 05.04.2022 (öffentlicher Teil)

0 05/2022

Die Versammlung beschließt, den Abschluss der vorliegenden Absichtserklärung und die Weiterleitung an den ALZV N/O.

0 06/2022

Die Versammlung beschließt, die Technologische Änderung, des ABK, Fortschreibung 2021, Neustadt/Orla, OT Lichtenau.

Beschlüsse der Versammlung vom 21.09.2022 (öffentlicher Teil)

0 09/2022

Bestätigung des Beschlussprotokolls der Versammlung vom 23.08.2022 (öffentlicher Teil)

0 10/2022

Die Versammlung beschließt, den Stromliefervertrag mit den Stadtwerken Neustadt an der Orla GmbH vom 27.09.2021 entsprechend dem Verlangen der Stadtwerke vom 06.09.2022 mittels vorliegender Änderungsvereinbarung anzupassen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland

Beschlüsse der 2. Versammlung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland am 12.09.2022

Beschluss 13-2022-V-TW

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 und die Verwendung des Jahresergebnisses für den Betriebszweig Trinkwasser.

Die Versammlung beschließt wie folgt:

Die Jahresabschlussbilanz mit ihren Aktiva und Passiva wird mit 24.772.224,69 festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 49.614,34 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Verlusten aus Vorjahren verrechnet.

Beschluss 14-2022-V-TW

Beschluss über Entlastung Verbandsvorsitzender für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Trinkwasser

Die Versammlung beschließt, dem Verbandsvorsitzenden des ZV WALO, Herr Franke, für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Trinkwasser - Entlastung zu erteilen.

Beschluss 15-2022-V-TW

Beschluss über Entlastung Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Trinkwasser

Die Versammlung beschließt, der Werkleitung des ZV WALO für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Trinkwasser - Entlastung zu erteilen.

Beschluss 16-2022-V-AW

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 und die Verwendung des Jahresergebnisses für den Betriebszweig Abwasser

Die Versammlung beschließt wie folgt: Die Jahresabschlussbilanz mit ihren Aktiva und Passiva wird mit 37.772.521,52 Euro festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 108.474,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sofern er in den folgenden fünf Jahren nicht durch Gewinne ausgeglichen werden kann, soll er dann mit den Rücklagen verrechnet werden.

Beschluss 17-2022-V-AW

Beschluss über Entlastung Verbandsvorsitzender für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Abwasser

Die Versammlung beschließt, dem Verbandsvorsitzenden des ZV WALO, Herr Franke, für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Abwasser - Entlastung zu erteilen.

Beschluss 18-2022-V-AW

Beschluss über Entlastung Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Abwasser

Die Versammlung beschließt, der Werkleitung des ZV WALO für das Wirtschaftsjahr 2021 - Betriebszweig Abwasser - Entlastung zu erteilen.

Beschluss 19-2022-V-TW

Beschluss über Investitionsplan 2023 Betrieb Trinkwasser

Die Versammlung beschließt in ihrer 2. Sitzung 2022 den Investplan 2023-TW wie folgt:

Gesamtkosten: 2.858.000 €, Eigenmittel: 2.858.000 €. Die Anlage Investplan 2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 20-2022-V-AW

Beschluss über Investitionsplan 2023 Betrieb Abwasser

Die Versammlung beschließt in ihrer 2. Sitzung 2022 den Investplan 2023-AW wie folgt:

Gesamtkosten: 2.303.000 €, Eigenmittel: 1.932.000 €. Die Anlage Investplan 2023-AW ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) – Betriebszweig Trinkwasser

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

- Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 13/2022-V-TW vom 12.09.2022 den Jahresabschluss 2021 per 31.12.2021, gez. Thomas Franke, Verbandsvorsitzender und gez. Dr.-Ing. Sten Meusel, Geschäfts- und Werkleiter ZV WALO, wie folgt festgestellt:
Bilanzsumme 24.772.224,69 Euro
Jahresgewinn 49.614,34 Euro
Der Jahresgewinn in Höhe von 49.614,34 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2021, Betriebszweig Trinkwasser, lautet:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Bad Lobenstein - Betriebszweig Trinkwasser - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland - Betriebszweig Trinkwasser - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 20 ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 20 ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20, 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.“

Leipzig, 31. August 2022

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk

Wirtschaftsprüfer

gez. Eisner

Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 - Betriebszweig Trinkwasser - mit Bilanz vom 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung vom 31.12.2021 und Anhang sowie der Lagebericht liegen bis 30.12.2022 von Montag bis Freitag in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein aus.

Bad Lobenstein, 10. November 2022

gez. Thomas Franke

(Siegel)

gez. Dr.-Ing. Sten Meusel

Verbandsvorsitzender

Werkleiter

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) – Betriebszweig Abwasser

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Versammlung hat mit Beschluss 16/2022-V-AW vom 12.09.2022 den Jahresabschluss 2021 per 31.12.2021, gez. Thomas Franke, Verbandsvorsitzender und gez. Dr.-Ing. Sten Meusel, Geschäfts- und Werkleiter ZV WALO, wie folgt festgestellt:
Bilanzsumme 37.772.521,52 Euro
Jahresverlust 108.474,85 Euro

Der Jahresverlust in Höhe von 108.474,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sofern er in den folgenden fünf Jahren nicht durch Gewinne ausgeglichen werden kann, soll er dann mit den Rücklagen verrechnet werden.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2021, Betriebszweig Trinkwasser, lautet:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Bad Lobenstein - Betriebszweig Abwasser bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland - Betriebszweig Abwasser - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 20 ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 20 ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20, 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.“

Leipzig, 31. August 2022

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk

Wirtschaftsprüfer

gez. Eisner

Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 - Betriebszweig Abwasser - mit Bilanz vom 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung vom 31.12.2021 und Anhang sowie der Lagebericht liegen bis 30.12.2022 von Montag bis Freitag in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein aus.

Bad Lobenstein, 10. November 2022

gez. Thomas Franke

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

gez. Dr.-Ing. Sten Meusel

Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Orlasenke“

Einladung zur Verbandsversammlung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Orlasenke“ findet

**am Mittwoch, dem 07.12.2022, 16:00 Uhr
im Rathaus der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla (Ratssaal)
Neustadt an der Orla, Markt 1**

statt. Dazu wird herzlich eingeladen.

Salzmann

Verbandsvorsitzender

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der 33. Verbandsversammlung vom 11.12.2019
3. Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Verbandsversammlung vom 11.12.2019
4. Haushalt 2022
Haushaltssatzung – Beratung und Beschlussfassung
5. Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Orlasenke“ – Beratung und Beschlussfassung
6. Abwicklung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Orlasenke“ und Bestellung eines Abwicklers – Beratung und Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil



Nicht jeder Anrufer meint es gut mit Ihnen!

TANs und PINs sind Ihr Geheimnis.

Telefon- und Internetbetrüger werden immer dreister. Seien Sie also vorsichtig und lassen Sie sich weder PIN-/TAN- noch pushTAN-Daten entlocken. Ob sie es telefonisch, per E-Mail oder über täuschend echt aussehende Internetseiten versuchen: Fallen Sie nicht darauf herein. Weder unsere Mitarbeitenden noch seriöse Unternehmen noch die Polizei werden diese Daten je von Ihnen verlangen. **Ich behalt's für mich!**

#noPhishing

Wenn's um Geld geht – Sparkasse.

